

**Beschluss zur Bildung des „Sparkassenzweckverbandes Lüneburg“  
vom 12.11.1990**

Gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 in der Fassung der Verordnung vom 11.06.1940 (Nds. GVBl. Sb II S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.07.1985 (Nds. GVBl. S. 246), beschließe ich die Bildung des „Sparkassenzweckverbandes Lüneburg“. Zugleich stelle ich die Verbandssatzung für den „Sparkassenzweckverband Lüneburg“ vom 22.10.1990 fest.

Lüneburg, 12.11.1990  
Bezirksregierung Lüneburg  
– 202.1-10503 (ZV 16) –  
– 202.11-10520-6 –  
Im Auftrage  
Pischel

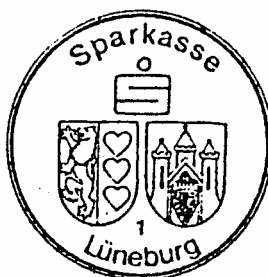
L. S.

**Satzung**

Aufgrund des § 7 des Sparkassengesetzes für das Land Niedersachsen (NSpG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 421) und der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 08.10.1962 (Nds. GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.1989 (Nds. GVBl. S. 431), in Verbindung mit §§ 5, 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 (Nds. GVBl. Sb II S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.07.1985 (Nds. GVBl. S. 246), wird für den Sparkassenzweckverband Lüneburg folgende Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1 Mitglieder Name; Sitz**

- (1) Der Landkreis Lüneburg und die Stadt Lüneburg bilden einen Sparkassenzweckverband (im folgenden „Verband“ genannt).
- (2) Der Verband trägt den Namen Sparkassenzweckverband Lüneburg. Er hat seinen Sitz in Lüneburg. Er führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel.



- (3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

**§ 2 Zweck; Beteiligungsverhältnis**

- (1) Der Verband ist Gewährträger der Sparkasse Lüneburg (Sparkasse).
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des § 5 NSpG.
- (3) An dem Verband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt:  
Landkreis Lüneburg 60 %  
Stadt Lüneburg 40 %

**§ 3 Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

#### **§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den von den Verbandsgliedern entsandten Mitgliedern; sie werden von den Vertretungen der Verbandsglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode nach den Vorschriften der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) über die Bildung von Ausschüssen bestimmt. In die Verbandsversammlung kann entsandt werden, wer zur Vertretung des Verbandsgliedes wählbar ist. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (2) Die Zahl der Mitglieder beträgt 35. Davon entsenden die einzelnen Verbandsglieder:  
Landkreis Lüneburg 21 Mitglieder  
Stadt Lüneburg 14 Mitglieder
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung wegfällt oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt das Verbandsglied, das den Ausscheidenden entsandt hatte, den Nachfolger.

#### **§ 5 Ausschließungsgründe**

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder, Leiter, Beamte, Angestellte oder Arbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute;
- c) Personen, über deren Vermögen während der letzten zehn Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit die eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben.

#### **§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese Wahl gilt für die Dauer der Wahlperiode. Für die Wahl gilt § 44 Abs. 1 NLO entsprechend.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden werden dessen Aufgaben von dem ältesten hierzu bereiten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

#### **§ 7 Weitere Teilnehmer an der Verbandsversammlung**

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsglieder können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen, auch wenn sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind. Sie sind auf Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (2) Für Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse gilt Absatz 1 entsprechend.

#### **§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, die nicht dem Verbandsgeschäftsführer obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
2. Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 12 NSpG);
3. Zustimmung zum Neubau oder wesentlichen Umbau des Hauptstellengebäudes der Sparkasse (§ 15 Abs. 3 NSpG);
4. Zustimmung zur Bestellung der Mitglieder des Vorstandes (§ 18 Abs. 2 NSpG);
5. Bestätigung der Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 18 Abs. 4 NSpG);
6. Zustimmung zur Ernennung des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters (§ 18 Abs. 5 NSpG);
7. Entlastungserteilung gegenüber dem Verwaltungsrat (§ 26 Abs. 3 NSpG);
8. Beschlussfassung über die Verwendung von Überschüssen der Sparkasse (§ 27 Abs. 4 NSpG, § 14 dieser Satzung).

#### **§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf – mindestens einmal im Jahr – einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsgeschäftsführer oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern und den zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigten Personen mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer aufzustellen ist.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt solange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Wahlen sind schon dann geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt. Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie bis zum Ende der Sitzung schriftlich festgelegt worden sind.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht für Wahlen und geheime Abstimmungen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung hat in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift zu beschließen.

### **§ 10 Verbandsgeschäftsführer**

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsglieder für die Dauer der Amtszeit in seinem Hauptamt gewählt. In gleicher Weise wird zu seinem Stellvertreter ein leitender Beamter des anderen Verbandsgliedes gewählt, und zwar für die Dauer der Amtszeit in seinem Hauptamt, längstens jedoch für die Dauer der Amtszeit des Verbandsgeschäftsführers. Die Gewählten sind zu Ehrenbeamten des Sparkassenzweckverbandes zu berufen.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die den Verbandsgeschäftsführer persönlich betreffen, wird der Verband durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vertreten.
- (3) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegen:
  1. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
  2. die Erfüllung der ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben;
  3. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Verbandsversammlung kann sich jedoch im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil; dabei ist der Verbandsgeschäftsführer auf Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
  - a) für den Verbandsgeschäftsführer 153,39 €,
  - b) für den stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer 76,69 €.

### **§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen**

- (1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Verbandsgeschäftsführer nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung abgeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienst-siegel versehen sind.
- (2) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend. Die im Rahmen dieser Vollmachten abgegebenen Erklärungen bedürfen, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, der Schriftform.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

### **§ 12 Verwaltung des Verbandes; Deckung des Aufwandes**

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Unkosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen, so ist eine Verbandsumlage zu erheben (§ 7 Abs. 2 SpZwVerbVO). Die Höhe des Umlagebetrages für das einzelne Verbandsglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

### **§ 13 Auslagenersatz**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Als Pauschsatz wird gemäß § 6 SpZwVerbVO ein Betrag von 127,82 € je Sitzung festgelegt.

### **§ 14 Verwendung der Jahresüberschüsse**

Die Anteile des Reingewinns, die nach § 27 NSpG an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Davon abweichende Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Sie können nur gefasst werden, wenn der Gegenstand der Abstimmung in der Tagesordnung mitgeteilt und die Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Sitzung allen Mitgliedern der Verbandsversammlung und zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigten Personen zugeleitet worden ist.

### **§ 15 Änderung der Verbandssatzung**

Über eine Änderung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitglieder. § 14 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 16 Veränderungen im Bestand der Verbandsglieder**

Die Aufnahme neuer Verbandsglieder und das Ausscheiden von Verbandsgliedern sind nur durch Änderung der Verbandssatzung und nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich. Eine Änderung der Verbandssatzung, durch die ein Verbandsglied ausscheidet, bedarf der Zustimmung dieses Verbandsgliedes.

### **§ 17 Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitglieder die Auflösung des Verbandes beschließen. § 14 Satz 3 gilt entsprechend. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Verbandsglieder und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei der Auflösung des Verbandes gehen seine Forderungen und seine Verbindlichkeiten auf die Verbandsglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis über. Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsgeschäftsführer.
- (3) Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

### **§ 18 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit es sich um Satzungen handelt, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, im übrigen in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg gemäß § 11 des Zweckverbandsgesetzes in Kraft.

Lüneburg, 22.10.1990

Landkreis Lüneburg  
Martens  
Landrat

L. S.

Dr. Allerdissen  
Oberkreisdirektor

Lüneburg, 22.10.1990

Stadt Lüneburg  
Schreiber  
Oberbürgermeister

L. S.

Faulhaber  
Oberstadtdirektor

### **Bestätigung**

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 in der Fassung der Verordnung vom 11.06.1940 (Nds. GVBl. Sb II S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.07.1985 (Nds. GVBl. S. 246), bestätige ich die Vereinbarung vom 22.10.1990 zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Stadt Lüneburg über den Ausgleich von Vorteilen und Nachteilen, die sich für sie aus der Bildung des „Sparkassenzweckverbandes Lüneburg“ ergeben. Der Text der Vereinbarung wird im Anschluss an diese Bestätigung veröffentlicht.

### **Vereinbarung gemäß § 12 des Zweckverbandsgesetzes**

Aufgrund des § 7 des Sparkassengesetzes für das Land Niedersachsen (NSpG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 421) und der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 08.10.1962 (Nds. GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.1989 (Nds. GVBl. S. 431), in Verbindung mit §§ 5, 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 (Nds. GVBl. Sb II S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.07.1985 (Nds. GVBl. S. 246), bilden der Landkreis Lüneburg und die Stadt Lüneburg einen Sparkassenzweckverband mit dem Namen Sparkassenzweckverband Lüneburg (Verband), an welchem der Landkreis Lüneburg mit 60 % und die Stadt Lüneburg mit 40 % beteiligt sind. Die Rechtsverhältnisse des Verbandes werden in der Verbandssatzung geregelt. Darüber hinaus schließen die Beteiligten gemäß § 12 des Zweckverbandsgesetzes folgende

#### **Vereinbarung:**

##### **§ 1 Verbandszweck**

Einzigste Aufgabe des Sparkassenzweckverbandes ist es, Gewährträger der Sparkasse Lüneburg zu sein.

##### **§ 2 Zusammenschluss der Sparkassen**

- (1) Die Zusammenlegung der Kreissparkasse Lüneburg und der Stadtparkasse Lüneburg zur Sparkasse Lüneburg gemäß § 2 Abs. 1 NSpG erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 1991 (Fusionsstichtag) in der Weise, dass zu diesem Zeitpunkt gemäß § 2 Abs. 2 NSpG das Vermögen der Stadtparkasse (zu übernehmende Sparkasse) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreissparkasse (aufnehmende Sparkasse) übergeht. Die Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde wird rechtzeitig eingeholt.
- (2) Mit Wirkung vom Fusionsstichtag tritt der Sparkassenzweckverband als Gewährträger der Sparkasse an die Stelle des Landkreises Lüneburg. Der Sparkassenzweckverband tritt in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gewährträger ein.
- (3) Vom gleichen Zeitpunkt an ist die Kreissparkasse Lüneburg unter Aufrechterhaltung ihrer Identität eine Zweckverbandssparkasse. Sie führt die Bezeichnung Sparkasse Lüneburg und hat ihren Sitz in Lüneburg.
- (4) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden durch die Sparkassensatzung geregelt.

##### **§ 3 Verbandsversammlung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes soll 35 betragen. Davon entsenden der Landkreis 21 Mitglieder und die Stadt 14 Mitglieder; dasselbe gilt für die Stellvertreter. Die Wählbarkeit richtet sich nach §§ 35 NGO, 30 NLO, das Entsendungsverfahren durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsgliedes nach § 47 Abs. 6, 2, 5 NLO i. V. m. § 4 Abs. 1 SpZwVerbVO.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode; die erste Wahl erfolgt für den Rest der laufenden Wahlperiode.
- (3) Wird Vorsitzender der Oberbürgermeister oder ein anderer Vertreter der Stadt Lüneburg, so soll zu seinem Stellvertreter der Landrat oder ein anderer Vertreter des Landkreises Lüneburg gewählt werden und umgekehrt.

##### **§ 4 Verbandsgeschäftsführer**

- (1) Zum Verbandsgeschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes ist der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Lüneburg zu wählen. Die Wahl erfolgt für die in der Verbandssatzung festgelegte Dauer der Amtszeit in seinem Hauptamt.
- (2) Zu seinem Stellvertreter ist ein leitender Beamter der Stadt Lüneburg zu wählen, und zwar für die Dauer der Amtszeit in seinem Hauptamt, längstens jedoch für die Dauer der Amtszeit des Verbandsgeschäftsführers.

## **§ 5 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse soll – ohne Mitrechnung der Bedienstetenvertreter – 13 Mitglieder außer dem Vorsitzenden haben.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsgeschäftsführer (§ 4 Abs. 1). Der Verwaltungsrat wählt zwei stellvertretende Vorsitzende und für den Fall, dass diese verhindert sind, zwei weitere stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Lüneburg wird Mitglied des Verwaltungsrates (Abs. 4) und dessen erster stellvertretender Vorsitzender (§ 11 Abs. 3 NSpG). Zweiter stellvertretender Vorsitzender wird ein Bedienstetenvertreter.
- (4) Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes hat grundsätzlich acht Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der Vertreter des Landkreises Lüneburg, fünf Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der Vertreter der Stadt Lüneburg zu bestimmen, wobei die Regelung des § 12 Abs. 2 NSpG entsprechend gilt. Die Zahl vermindert sich bei dem Landkreis Lüneburg auf sieben im Hinblick darauf, dass er den Verwaltungsratsvorsitzenden (Abs. 2) stellt; dafür hat die Stadt Lüneburg zusätzlich ihren Hauptverwaltungsbeamten (Abs. 3) in ihren Vorschlag mit aufzunehmen.
- (5) Zwischen dem Vorsitzenden und dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates findet über die Sitzungen des Verwaltungsrates hinaus regelmäßig ein Meinungs- und Informationsaustausch statt.

## **§ 6 Kreditausschuss**

- (1) Der Kreditausschuss der Sparkasse soll einschließlich des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder aus zwölf Personen bestehen.
- (2) Zu den nach § 21 Abs. 1 Buchst. b NSpG zu wählenden Mitgliedern des Kreditausschusses gehört der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Lüneburg, der zugleich stellvertretender Vorsitzender des Kreditausschusses wird.
- (3) Von den weiteren sieben zu wählenden Mitgliedern sollen vier auf Vorschlag der Vertreter des Landkreises im Verwaltungsrat, drei auf Vorschlag der Vertreter der Stadt im Verwaltungsrat gewählt werden.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende der zu übernehmenden Sparkasse wird Vorstandsmitglied der aufnehmenden Sparkasse.
- (2) Zum Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse Lüneburg ist der derzeitige Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Lüneburg zu bestimmen, zu seinem Stellvertreter der derzeitige Vorstandsvorsitzende der Stadtparkasse Lüneburg.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ab 01.01.1991 gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 NSpG für zwölf Jahre, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, neu zu bestellen. Mit ihnen ist von diesem Zeitpunkt an ein Dienstvertrag für die Dauer von sechs Jahren zu schließen.

## **§ 8 Zuständigkeiten**

Soweit die vorstehenden Vereinbarungen die Zuständigkeit des Sparkassenzweckverbandes, insbesondere der Verbandsversammlung, betreffen und daher von diesen einzuhalten sind, wird von den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Beachtung dieser Vereinbarung erwartet. Soweit Zuständigkeiten des Verwaltungsrates der Sparkasse betroffen sind, wird von dessen Mitgliedern im Rahmen des § 10 NSpG die Beachtung dieser Vereinbarung erwartet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung ist vom Kreistag des Landkreises Lüneburg am 22.10.1990 und vom Rat der Stadt Lüneburg am 18.10.1990 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung (§ 12 des Zweckverbandsgesetzes) zum gleichen Zeitpunkt wie die Zweckverbandssatzung in Kraft.

## **§ 10 Zweckverbandsbildung**

Gemäß § 7 Abs. 1 und 3 des Zweckverbandsgesetzes erkennen der Landkreis Lüneburg und die Stadt Lüneburg die zwischen ihnen vereinbarte Verbandssatzung an und erklären hiermit, dass sie auf dieser Grundlage dem Sparkassenzweckverband Lüneburg beitreten.

Lüneburg, 22.10.1990

Landkreis Lüneburg  
Dr. Wilhelm Martens  
Landrat

L. S.

Dr. Allerdissen  
Oberkreisdirektor

Lüneburg, 22.10.1990

Stadt Lüneburg  
Schreiber  
Oberbürgermeister

L. S.

Faulhaber  
Oberstadtdirektor